

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1) Allgemeines

Für alle von *by Gloria*® ausgeführten Lieferungen und Leistungen gelten nachstehende Verkaufs-, Miet- und Lieferbedingungen. Wir weisen darauf hin, dass ein Vertragsabschluss für uns nur zu diesen Bedingungen möglich ist. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers haben für uns keine verpflichtende Wirkung.

2) Auftragsbestätigung

2.1. Die Erklärungen und Abschlüsse unserer Mitarbeiter werden erst durch die schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Erklärungen, die unser Auftraggeber aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs-, Miet- und Lieferbedingungen abgibt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

2.2. Lieferverträge werden erst wirksam, wenn wir eine schriftliche Auftragsbestätigung ausfertigen. Dies gilt auch dann, wenn ein von uns erstellter Kostenvoranschlag oder ein Anbot vorliegt. Unsere Angebote sind freibleibend. Die Vollständigkeit unserer Kostenvoranschläge wird hinsichtlich unvorhergesehener Arbeiten nicht gewährleistet. Unsere Auftragsbestätigung gilt als vom Auftraggeber anerkannt, sofern nicht innerhalb von 5 Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben wird.

2.3. Der Mietvertrag wird mit der schriftlichen Unterfertigung für beide Parteien verbindlich.

2.4. Im Fall einer Auftragsänderung sind die Preise entsprechend anzupassen.

3) Vertragsrücktritt

3.1. Sofern wir berechtigt sind, vom Vertrag zurückzutreten, kann dies auch hinsichtlich eines Teiles der Lieferung erklärt werden.

3.2. Üben wir das Rücktrittsrecht aus Gründen aus, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und zwar auch ohne dass ihn ein Verschulden trifft, hat uns dieser die Vorleistungen zu vergüten, die wir zwecks Vorbereitung des Vertrages erbracht haben (Materialbeschaffung, Arbeitsaufwendungen und dergleichen). Diese Vorleistungen können von uns mit 30 % des Auftragswertes pauschaliert werden, ohne dass wir einen besonderen Nachweis zu erbringen haben. Sonderanfertigungen sind ohne Auslieferungskosten voll zu vergüten.

3.3. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so hat er uns zumindest (d.h. sollte uns nicht ohnehin der gesamte Auftragswert zustehen) die Vorleistungen lt. Punkt 3.2. zu vergüten.

3.4. Ein Rücktritt des Mieters vom Mietvertrag - aus welchen Gründen auch immer - ist gegen Bezahlung eines Entgelts zulässig, welches bei einem Rücktritt spätestens am 15. Kalendertag vor Beginn der vereinbarten Mietdauer 20%, spätestens am 6. Kalendertag vor Beginn der vereinbarten Mietdauer 40%, und danach 80% des vereinbarten Mietentgelts beträgt.

3.5. Übernimmt der Mieter - aus welchen Gründen auch immer - die gemieteten Gegenstände nicht zum vereinbarten Termin, ohne jedoch vom Mietvertrag zurückzutreten, ist er verpflichtet, für die vereinbarte Mietdauer das vertraglich vereinbarte Mietentgelt zu bezahlen.

3.6. Stellt der Mieter die gemieteten Gegenstände vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer an *by Gloria*® zurück, bleibt seine Verpflichtung zur Bezahlung des vereinbarten Mietentgelts bestehen; für den Zeitraum ab Rückstellung der gemieteten Gegenstände bis zum Ende der vereinbarten Mietdauer reduziert sich jedoch das darauf entfallende Mietentgelt auf 80% des auf diesen Zeitraum entfallenden vereinbarten Mietentgelts.

4) Zahlungsbedingungen

4.1. Falls nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen prompt zur Zahlung fällig. Im Falle einer Reklamation sind zumindest 75% der Rechnungssumme mit Erhalt der Rechnung fällig. Der Rest, ist nach Behebung der Reklamation zu begleichen.

4.2. Bei Auftragsstornierung wird eine Stornogebühr von 30% (mind. Euro 100,-) fällig. Eine Stornogebühr von mind. 50% wird fällig, wenn der Auftrag in unserer Produktion bereits angearbeitet wurde.

4.3. Wir behalten uns vor, bis maximal 50% der Auftragssumme als Anzahlung zu verlangen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt als Fälligkeitstermin für das (restliche) Vertragsentgelt der Tag der Abholung bzw. Zustellung der Ware. Soweit wir die Zahlung durch Wechsel, Scheck, Bank- oder Kundenkarten akzeptieren, wird unsere Forderung erst mit Einlösung dieser Mittel getilgt. Diskontspesen trägt der Kunde. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Der Käufer kann gegen von uns geltend gemachte Ansprüche nur mit solchen Forderungen aufrechnen, welche gerichtlich festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt wurden. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

5) Preise

5.1. Die verrechneten Preise sind Nettopreise, ohne Mehrwertsteuer, ohne Planungskosten, und gelten für Lieferung ab Werk.

5.2. Preiserhöhungen wegen gestiegener Lohn- bzw. Lohnnebenkosten, gestiegener Materialkosten (auch aufgrund von Währungsschwankungen beim Import von Rohstoffen bzw. Komponenten von Zulieferern) werden vom Auftraggeber anerkannt.

5.3. Erfolgt die Abwicklung des Auftrages abweichend von den üblichen Gepflogenheiten, werden die so ausgelösten Manipulationskosten dem Auftraggeber verrechnet (z.B. Ausführung des Auftrages in ursprünglich nicht vorgesehenen Teillieferungen, Wahl eines ursprünglich nicht vorgesehenen Transportweges u. dgl.).

5.4. Das Mietentgelt wird jeweils ausdrücklich für die gesamte Mietdauer vereinbart und versteht sich zuzüglich 20% gesetzlicher Umsatzsteuer.

6) Liefertermin und Lieferung

6.1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden, und gelten weiters nur unter der Bedingung ungestörter Produktion.

6.2. Der Lauf von Lieferfristen beginnt, sobald alle Details geklärt und die Auftragsbestätigung an uns retourniert wurden.

6.3. Die Lieferung durch uns ist bewirkt

– bei Lieferung durch LKW mit Zustellung oder

– bei Post, Zustelldienste oder Bahnversand, wenn die Ware unser Werk verlässt, oder

– wenn die Montage des Liefergegenstandes durch uns vereinbart ist, mit Beendigung der Montage, oder auch bei nicht vollendeter Montage, wenn diese durch das Verschulden des Auftraggebers verzögert wurde.

7) Rechnungslegung und Zahlung

7.1. Wir sind zur Rechnungslegung berechtigt, sobald die Lieferung gemäß Punkt 6.3 dieser Bedingungen bewirkt ist. Bei abschnittsweiser Lieferung können Teilrechnungen gelegt werden.

7.2. Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers vermindert erscheinen lassen, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen und vom Liefervertrag zurückzutreten, wenn diese nicht geleistet werden.

7.3. Rechnungsbeträge sind sofort mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlungen des Mieters gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf dem Konto von *by Gloria®* als geleistet.

8) Zahlungsverzug

8.1. Bei – auch unverschuldetem – Zahlungsverzug des Auftraggebers / des Mieters werden ab dem Tag der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8% über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank (oder einem entsprechenden Nachfolgeindex) in Rechnung gestellt. Alle Mahn- und Inkassospesen sind uns zu ersetzen.

8.2. Bei Zahlungsverzug oder bei Eintreten eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Insolvenzverfahrens werden sämtliche gewährte Nachlässe, Rabatte und Boni hinfällig und rückverrechnet. Bei allfälliger Nettopreisverrechnung gelten die offiziellen Bruttopreislisten des Herstellers oder Ihrer Vertreter als Forderungsbetrag vereinbart.

9) Versand und Montage

9.1. Die Wahl des Liefervorganges unterliegt unserer Auswahl.

9.2. Transportschäden sind bei der Übernahme schriftlich zu beanstanden.

9.3. Die Versandkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde.

9.4. Sollte das Montageservice von *by Gloria*® in Anspruch genommen werden, berechnen wir nur unseren Aufwand. Ein Angebot erhalten Sie schriftlich unter office@by-gloria.com.

10) Gewährleistung und Produkthaftung

10.1. Vom Kunden ist die bei ihm eintreffende Lieferung sofort auf allfällige Mängel hin zu überprüfen und festgestellte Mängel sofort zu rügen. Bei Lieferung durch LKW ist dies im Gegensein festzuhalten und vom Fahrer gegenzeichnen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für fertig gestellte Montagen.

10.2. Voraussetzung für einen Gewährleistungsanspruch des Mieters ist, dass dieser *by Gloria*® unverzüglich nach Übernahme der gemieteten Gegenstände allfällige Mängel in Form einer substantiierten Mängelrüge schriftlich angezeigt hat (siehe Punkt 11) "Pflichten des Mieters").

10.3. *by Gloria*® leistet Gewähr dafür, dass die gemieteten Gegenstände den vom Mieter ausgewählten entsprechen. *by Gloria*® leistet allerdings keine Gewähr für die Eignung der gemieteten Gegenstände für die vom Mieter intendierten Zwecke.

10.4. Gewährleistungsansprüche des Mieters sind in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- für Abweichungen der gemieteten Gegenstände in Farbe, Struktur und Oberfläche von der photographischen Darstellung im Produktkatalog oder auf der *by Gloria*® Homepage.
- für sonstige kleinere dem Mieter zumutbare Abweichungen in Ausführung, Maßen und Farben.

10.5. Sind wir unserem Kunden zur Gewährleistung verpflichtet, steht es uns frei, Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen, bei Mieten auch eine angemessene Preisminderung.

10.6. Leistungen, die aufgrund ungerechtfertigter Mängelrügen erbracht werden, gelten als Auftrag und sind vom Kunden zu bezahlen.

10.7. Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund einer Verwendung des Liefergegenstandes im normalen Bürobetrieb ohne überdurchschnittliche Belastung erwartet werden kann.

10.8. Für rechtzeitig und ordnungsgemäß – entsprechend 10.1. – gerügte Mängel gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr.

11) Pflichten des Mieters

11.1. Der Mieter ist verpflichtet, die gemieteten Gegenstände zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort zu übernehmen. Mit der Übergabe der haftet der Mieter in vollem Umfang für Schäden an oder durch die Mietgegenstände. Für in Verlust geratene Mietgegenstände haftet der Mieter in Höhe des Wiederbeschaffungswertes

11.2. Hinsichtlich des einwandfreien Zustandes der Mietgegenstände hat der Mieter bei Empfang unverzüglich Prüfungs- und Rügepflicht, mit deren Nichtausübung die Mängelfreiheit als bestätigt gilt. Gleiches gilt bei Rücknahme durch den Vermieter.

11.3. Der Mieter verpflichtet sich, die gemieteten Gegenstände ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck zu verwenden, sie pfleglich zu behandeln und keinerlei Veränderungen daran vorzunehmen. Der Mietgegenstand ist spätestens am nächsten Werktag der vereinbarten Mietdauer zur vereinbarten Zeit an *by Gloria*® am vereinbarten Rückgabeort zu übergeben. Die Kosten des Rücktransportes trägt der Mieter. Bei Rückgabe müssen die gemieteten Gegenstände in demselben Zustand sein wie bei ihrer Übernahme durch den Mieter. Verzichtet der Mieter bei Rückgabe auf seine Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme und Kontrolle auf einwandfreien Zustand, so erkennt er die von *by Gloria*® durchgeführte Überprüfung an. Eine Weitervermietung durch Dritte wird ausdrücklich untersagt.

11.4. Der Mieter sorgt für ungehinderten Zugang bei Lieferung und Abholung. Wird der Zugang bzw. die Benützung der vorhandenen technischen Einrichtungen nicht ermöglicht, trägt der Mieter die dadurch entstehenden Kosten.

11.5. Wenn der Mieter die gemieteten Gegenstände nicht zum bedungenen Zeitpunkt am letzten Tag der Mietdauer vereinbarungsgemäß an *by Gloria*® zurückstellt, hat er das vereinbarte Mietentgelt aliquot für jeden Tag des Verzugs zu bezahlen.

12) Schadenersatz

12.1. Schadenersatzansprüche können nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Fälle des Lieferverzuges und mangelhafter Lieferung.

12.2. Schadenersatzansprüche umfassen in jedem Fall nur die Kosten der reinen Schadensbehebung, nicht aber auch Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Sie verjähren – sofern nicht früher eine Verjährung eintritt – spätestens drei Jahre nach erfolgter Lieferung.

13) Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollen Begleichung des Rechnungsbetrages Eigentum von *by Gloria*®. Bei Wiederverkäufern ist eine Weiterveräußerung vor Begleichung der Rechnung nur mit Zustimmung von *by Gloria*® zulässig.

14) Schutzrecht

14.1. Alle Zeichnungen, Entwürfe, Kostenvoranschläge und Produkte von *by Gloria*® sind geistiges Eigentum von *by Gloria*®. Das gilt auch für die äußere Form und das technische Wissen, das in der Konstruktion und technischen Ausführung des Liefergegenstandes seinen Niederschlag gefunden hat. Unserem Kunden ist es nicht gestattet, all dies gewerblich oder sonst wie weiter zu verwerten oder Dritten zugänglich zu machen. Ein Nachbau unserer Produkte ist unzulässig.

14.2. Unser Kunde haftet dafür, dass die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach seinen Angaben von uns gefertigt werden, nicht Schutzrechte Dritter verletzt.

14.3. Technische Änderungen im Zuge der Weiterentwicklung unserer Produkte behalten wir uns vor.

15) Copyrights

15.1. Alle Nachrichten, Grafiken und das Design der Web-Sites, der Produktkataloge oder sonstigem Werbematerial von *by Gloria*® dienen ausschließlich der persönlichen Information unserer Kunden. Die Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko. Alle Daten dieses Angebotes genießen den Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

15.2. Die Reproduktion, das Kopieren und der Ausdruck der gesamten Web-Site sind zum Zweck einer Bestellung bei *by Gloria*® gestattet. Jede darüber hinausgehende Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder öffentliche Wiedergabe überschreitet die übliche Nutzung und stellt einen Verstoß gegen das Urheberrecht dar.

16) Konsumentenschutz

Wir schließen Verträge grundsätzlich nur mit Unternehmen ab.

Sollte im Ausnahmefall unser Vertragspartner ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sein, gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nur soweit, als sie nicht gegen die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes verstoßen.

17) Versicherung

by Gloria® weist darauf hin, dass die gemieteten Gegenstände nicht versichert sind und empfiehlt dem Mieter, die gemieteten Gegenstände für die Dauer der Miete gegen Verschlechterung und Untergang zu versichern.

18) Sicherstellung

by Gloria® behält sich vor bei in Einzelfällen (zB bei Vermietung ins Ausland, bei Neumieter, bei besonders wertvollen Objekten) die Stellung einer Sicherheit (zB Barkaution) durch den Mieter zu verlangen. Für den Fall, dass eine solche Barkaution vereinbart wird, ist *by Gloria*® nicht verpflichtet, diese getrennt von ihren eigenen Geldern zu verwalten, sondern berechtigt, diese mit ihren eigenen Geldern zu vermengen. Eine Verpflichtung zur Verzinsung besteht nicht.

19) Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort sowie Gerichtsstand ist Graz.

Es gilt österreichisches Recht.